

Frequently Asked Questions (FAQ) zu Trinkwasserkraftwerken

Typische wasserrechtliche Fragestellungen, welche uns immer wieder im Zusammenhang mit Trinkwasserkraftwerken gestellt werden:

Frage 1)

Die Gemeinde hat einen Konsens von 100% an Quelle, führt aber nicht die gesamte Schüttung ab. Durch den Neubau eines TWKW's würde die Gemeinde die gesamte Schüttung ableiten.

Ist dadurch der Konsens berührt bzw. hat es wasserrechtliche Konsequenzen für die Gemeinde, darf die Gemeinde die erhöhte Schüttung wasserrechtlich unverändert ableiten?

Antwort:

Dies ist vielfach bei älteren wasserrechtlichen Bewilligungen der Fall. Das Wasserbenutzungsrecht erstreckt sich dabei auf die gesamte Schüttung der Quelle, wobei nur ein Teil der Schüttung tatsächlich genützt wird. Durch die Ableitung der ganzen Schüttung über das Trinkwasserkraftwerk wird zwar nicht in den Konsens selbst eingegriffen, es kommt jedoch zu einer Verschiebung der Überwassersituation. Durch die geänderte Betriebsweise im Zusammenhang mit der Zweckerweiterung kommt es zur einer Reduktion des Überwassers, welche limnologisch zu bewerten ist.

Frage 2)

Die Gemeinde leitet Wasser aus dem Netz der WVA aus, um es in einem TWKW energetisch zu nutzen (Überwasserkraftwerk).

Ist dies genehmigungspflichtig oder anzeigepflichtig? Wird das TWKW als klassischer Verbraucher in der WVA gesehen oder ist es als Teil der WVA zu betrachten?

Antwort:

Hierbei handelt es sich um eine Zweckänderung, welche den Konsens der WVA um die ausgeleitete Wassermenge zu Gunsten des geänderten Zweckes – energetische Ausnutzung des Quellwassers reduziert. Dabei ist seitens der Gemeinde nachzuweisen, dass diese Nutzung nicht den künftigen Trinkwasserbedarf gefährdet. Die Notwendigkeit eines Trinkwasservorbehaltes zu Gunsten der Trinkwasserversorgung ebenso wie eine kritische limnologische Betrachtung verbunden mit einem reduzierten öffentlichen Interesse ist dabei zu bewerten.

Frage 3)

Für die Errichtung eines TWKWs ist nur ein geringfügiger Umbau/ Eingriff der WVA notwendig.

Sind diese TWKW grundsätzlich Anzeige oder Bewilligungspflichtig?

Die Durchmesser der Leitungsrohre für den Bau eines TWKWs werden geändert - ist dies Anzeige- oder genehmigungspflichtig?

Antwort:

Reine bauliche Eingriffe ohne Rückwirkung auf die bewilligte Konsenswassermenge können im Anzeigeverfahren bewilligte werden.

Frage 4)

Bei der Errichtung eines TWKWs bleiben die Anlagenteile unberührt, lediglich die Wassermenge erhöht sich.

Müssen alle berührten Rechte (z.B. Grundstückseigentümer über dessen Grundstück die Leitung verläuft) erneut wasserrechtlich zu stimmen?

Antwort:

Mit der wasserrechtlichen Bewilligung wird einerseits ein Wasserbenutzungsrecht und andererseits auch eine wasserrechtliche Baubewilligung für die Wasserbenutzungsanlage erteilt. Ein der Teil der Parteien und Grundeigentümer ist dabei von der Wasserbenutzung betroffen, der andere Teil der Parteien und Grundeigentümer von der Baulichen Anlage. Der Änderungsantrag bedingt die Betroffenheit der Parteien. Wird nur die Wassermenge ohne Änderung der Anlagen erhöht, ist die Einbeziehung des von der Baulichkeit betroffenen Parteienkreises grundsätzlich nicht erforderlich. Dies Änderung betrifft somit nur jene Parteien und Grundeigentümer, welche dadurch zu einer Duldung verpflichtet werden.

Frage 5)

Müssen Grundstückseigentümer bei der Neuverlegung oder Sanierung von einer Leitung im Zuge des Baus eines TWKWs der WVA auf ihrem Grundstück zustimmen?

Antwort:

Sanierungen bis hin zu Neuverlegungen (gleiche Lage gleiche Dimensionen- Austausch von Bestandsanlagen) stellen Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 50 WRG dar und werden daher von der ursprünglichen Bewilligung abgedeckt. Derartige Maßnahmen sind der Behörde lediglich anzuzeigen. Wenn damit jedoch Änderungen verbunden sind müssen diese einer auch einer Änderungsbewilligung unterzogen werden.

Frage 6)

Relevanz des Grundbucheintrags von Wasserversorgungsanlagenteile – Was sind die rechtlichen Konsequenzen, wenn Anlagenteile nicht im Grundbuch vermerkt sind?

Antwort:

Mit der wasserrechtlichen Bewilligung wird grundsätzlich auch ein Legalservitut (gesetzliche Dienstbarkeit) eingeräumt. Der wasserrechtliche Bescheid samt der Dienstbarkeit für die Wasserbenutzungsanlage (Leitung) wird im Wasserbuch als öffentliches Buch eingetragen. Das Wasserbuch ist ebenso wie das Grundbuch ein öffentliches Buch, welches den gutgläubigen lastenfreien Erwerb durch Dritte rechtlich auszuschließen vermag. Mangels entsprechender Bekanntheit des Wasserbuches und der gesetzlichen Dienstbarkeiten im Wasserrecht genießt das Grundbuch einen höheren Stellenwert.